

25.06.21

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung von Obergrenzen fr Tiere in Tierhaltungsanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur Einführung von Obergrenzen für Tiere in Tierhaltungsanlagen

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

1. die Möglichkeit der Größenbeschränkungen für Tierhaltungsanlagen, insbesondere aus Tierseuchen- und Brandschutzgründen, zu prüfen und bei positivem Ergebnis wettbewerbsneutral einzuführen,
2. eine regionale, flächenbezogene und ökologisch vertretbare Begrenzung des Viehbesatzes mit Nutztieren zu prüfen,
3. die Möglichkeit des Erlasses einer neuen Rechtsverordnung gemäß § 2a Absatz 1 Nummer 6 des Tierschutzgesetzes wahrzunehmen, um zu gewährleisten, dass Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall aktualisiert werden und § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umgesetzt wird,
4. jährlich Informationen zu Stör- und Brandfällen in Tierhaltungsanlagen, die mit hohen Tierverlusten einhergehen, bereitzustellen sowie
5. bei der geplanten Novelle des Baurechts im Hinblick auf Tierwohl in Tierhaltungsanlagen bundesweite Mindeststandards für den Brandschutz zu verankern.

Begründung:

Seuchen und Brände begleiten die Menschheitsgeschichte seit eh und je. Die Vorsorge dagegen wird immer effektiver aber auch notwendiger und hat den erreichten Stand der Tierhaltung erst ermöglicht.

Die aktuelle Bedrohung der Tierhaltungen durch Tierseuchen und Stallbrände der jüngsten Vergangenheit machen jedoch deutlich, dass bei einem Versagen von Schutzkonzepten katastrophale Tier- und Wertverluste zu beklagen sind. Je größer eine Tieranlage ist, desto Größer die Zahl der Tiere, für die dieses Risiko besteht. Die Schutzkonzepte sind so ausgelegt und müssen so ausgelegt sein, dass jedes einzelne Tier vor Brand wirksam geschützt wird. Dies ist eine grundlegende Anforderung aus Sicht des Tierschutzes.

Dass dieser Schutz der Tiere in der Praxis trotz aller Vorsichts- und Vorsorgemaßnahmen sowie Kontrollen nicht umfassend gegeben ist, ist absolut bedauerlich, aber Realität.

Deshalb muss geprüft werden, ob eine Größenbeschränkung von Tierhaltungsanlagen als wesentliche Maßnahme des Tier- und Seuchenschutzes wettbewerbsneutral eingeführt werden sollte. Ebenso sollte die Bundesregierung die Vorschläge zur Regelung von Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall, die die Länder infolge des Beschlusses der Agrarministerkonferenz vom 27.09.2019 (TOP 48) benannt haben, prüfen und gegebenenfalls umsetzen.

Die regionale Begrenzung des Viehbesatzes auf einen ökologisch vertretbaren Wert von zwei Großvieheinheiten pro Hektar soll künftig eine nachhaltige umweltverträgliche Wertschöpfung in vielen Regionen ermöglichen und überregionale Transporte von organischen Düngern aber auch übermäßig lange Tiertransporte verhindern.

Beweggründe für die Änderungen ist das Ziel der Etablierung einer regionalen, nachhaltigen, tierschutzgerechten und bodengebundenen Tierhaltung in Deutschland. Dabei ist es gemeinsames politisches Ziel, der Tierhaltung in Deutschland auch angesichts des momentanen Seuchengeschehens und in Verbindung mit den Vorschlägen der Borchert-Kommission im Rahmen einer gesellschaftlich akzeptierten Wertschöpfungskette zukunftsfähige Perspektiven zu eröffnen.

Durch die in § 2a Absatz 1 Nummer 6 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) normierte Ermächtigung kann das BMEL Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 TierSchG näher bestimmen und Vorschriften über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall erlassen.

Jährliche Informationen zu Stör- und Brandfällen in Tierhaltungsanlagen ermöglichen eine genauere Analyse der Ursachen dieser Ereignisse durch für das jeweilige Rechtsgebiet zuständige Fachleute und stellen die Grundlage für die künftige Vermeidung bestimmter Fehler und die Verbesserung des Tierschutzes dar. Dazu gehören u. a. Informationen zu Brandbekämpfungskapazitäten der Feuerwehren, Betreuungs- und Managementkapazitäten der Betriebe, durchgeführte Brandsicherheitsschauen, Ausrüstung mit automatischen Brandmeldeanlagen, Rauchabzugseinrichtungen, Regelungen zu Alarmierungsketten, Notfallpläne, Rettungswegepläne, Evakuierungszonen, elektrischen Anlagen auf Stallanlagen (Photovoltaik), Eigenkontrollen, Löschwasserbereitstellung und weiteren baulichen, technischen oder sonstigen Sicherheitsvorkehrungen und Brandschutzmaßnahmen.

Baurechtliche Anforderungen bilden die Grundlage für einen erfolgreichen Brandschutz und tragen so zur Sicherung eines erfolgreichen Tierschutzes in Tierhaltungen bei.

Mit Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 9. Februar 2021 müssen Tierhalterinnen und Tierhalter ihre Stallanlagen innerhalb der nächsten Jahre umbauen. Darüber hinaus wird auf Grundlage der Nutztierstrategie der Bundesregierung der Umbau der Nutztierhaltung zu mehr Tierwohl und gesellschaftlicher Akzeptanz weitere Stallumbauten (Außenklimareiz) erfordern. Bisher fehlen die erforderlichen Rahmenbedingungen, da im aktuell verabschiedeten Baulandmobilisierungsgesetz keine Vorgaben zu tierwohlgerechten Stallanlagen in das Gesetz aufgenommen wurden, der Gesetzentwurf zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen, BR-Drucksache 345/20 (Beschluss), bisher im Bundestag nicht weiter beraten wird und in die Diskontinuität zu fallen droht.